

# **Verkehrsunfall im EU-Ausland**

## **Im Ausland gibt's nicht nur Probleme mit der Sprache, sondern auch bei Verkehrsunfällen**

Zum Beginn der Schulferien ist auf Deutschlands Fernstraßen regelmäßig die sprichwörtliche Hölle los. Viele Familien machen sich im eigenen Pkw auf den Weg ins europäische Ausland, um dort den Urlaub zu verbringen. Gedanken an Dinge, die schief laufen könnten, werden bei der Planung nur zu gern ausgeblendet, um die Vorfreude nicht zu trüben.

Wenn es dann aber im Ausland tatsächlich einmal zu einem Verkehrsunfall kommen sollte, steht man plötzlich vor der Frage, wie man sich am besten zu verhalten hat. Grundsätzlich gilt zunächst einmal nichts anderes als bei Unfällen im Inland: Nicht in Panik geraten und Beweise sichern. Bei der späteren Schadensregulierung sind vor allem Lichtbilder und Zeugenaussagen hilfreich. Außerdem sind natürlich mit dem Unfallgegner die Personalien und Versicherungsinformationen auszutauschen.

Bei erheblichen Beschädigungen des Pkw muss außerdem der Rücktransport organisiert und ein Mietwagen beschafft werden. Um die Urlaubskasse nicht mit den dadurch entstehenden Kosten zu belasten, dürfte sich die Mitgliedschaft in einem Automobil-Club mit einem entsprechenden Leistungspaket empfehlen.

Die Schadensregulierung kann sodann von Deutschland aus erfolgen. Sämtliche in EU-Mitgliedsstaaten ansässige Kfz-Haftpflichtversicherer sind verpflichtet, in jedem Mitgliedsstaat einen sogenannten Regulierungsbeauftragten – eine inländische Versicherungsgesellschaft - zu benennen, der dort jeweils für die Schadensregulierung zuständig ist.

Wird der Geschädigte allerdings im Rahmen der außergerichtlichen Schadensregulierung nach seiner eigenen Einschätzung nicht hinreichend abgefunden, so bleibt nur noch der Gang zum Gericht. Dem Geschädigten steht es dabei in den meisten Fällen frei, das örtlich für seinen Wohnsitz zuständige Gericht anzurufen. Da jedoch regelmäßig das Haftungsrecht des Staates, in dem das schädigende Ereignis eingetreten ist, anwendbar ist, kann es zu der Konstellation kommen, dass ein deutsches Gericht beispielsweise spanisches Recht anwenden muss. Dies muss nicht immer schlecht sein, da die Haftung des Schädigers nach ausländischem Recht durchaus weiter gehen kann als in Deutschland. Der Geschädigte wird aber unter Umständen zusätzlich einen ausländischen (hier: spanischen) Rechtsanwalt

beauftragen müssen, der das Verfahren begleitet. Deutsches Haftungsrecht wäre nur dann anwendbar, wenn die Parteien dies vereinbaren oder wenn auch der Unfallgegner seinen regelmäßigen Aufenthaltsort in Deutschland hat.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Europarecht einige sinnvolle Erleichterungen für den Geschädigten eines Verkehrsunfalls im EU-Ausland bereit hält. Die eigentlichen Probleme beginnen erst, wenn die außergerichtliche Schadensregulierung gescheitert ist. Diese Probleme sind aber natürlich auch den Haftpflichtversicherern bekannt, was sicherlich auch ein Grund dafür sein dürfte, dass sich die Anzahl derartiger gerichtlicher Verfahren in überschaubaren Grenzen hält. Ohne Anwalt allerdings wird es in diesen Fällen kaum gehen.